

S1 Länderrat-Regelung

Gremium: Landesvorstand
Beschlussdatum: 11.06.2019
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Satzungsänderungsanträge

604 Ergänze folgenden Absatz in § 13 der Satzung:

605 5. Die GRÜNE JUGEND NRW entsendet eine nach § 9 Abs. 2 der Bundessatzung
606 bestimmte Anzahl an Delegierten zum Länderrat, wovon mindestens eine Person aus
607 dem Landesvorstand delegiert und aus dessen Reihen bestimmt wird.

Begründung

Bemerkung zur Quotierung: Diese wird bereits in § 1 Gleichberechtigungsstatut geregelt und muss daher nicht mit aufgenommen werden.